

Synopse

EP VO, Teil 1: Mantelerlass Verordnungen (Fremdänderungen)

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 5. Mai 2015
	Mantelerlass betreffend Änderung von Verordnungen zur Umsetzung des Entlastungsprogramms 2015–2018
	<p><i>Der Regierungsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>gestützt auf § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung (Organisationsgesetz) vom 29. Oktober 1998¹⁾ sowie auf § 35 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz) vom 31. August 2006²⁾,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	I.
	<i>Keine Hauptänderung.</i>
	II.
	1. Verordnung über die Kommission für Integrationsfragen und gegen Rassismus vom 8. August 2000 ³⁾ (Stand 1. Januar 2001) wird wie folgt geändert:
<p>§ 4 Finanzierung</p> <p>¹⁾ Der Integrationskommission wird jährlich ein Voranschlagskredit zugesprochen, über den sie zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben selbständig verfügen kann. Im Rahmen dieses Kredits kann sie Aufträge an Dritte vergeben.</p>	§ 4 Aufgehoben.

¹⁾ BGS [153.1](#)

²⁾ BGS [611.1](#)

³⁾ BGS [122.72](#)

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 5. Mai 2015
<p>² Kommissionsmitglieder, die der Kommission nicht in behördlicher oder amtlicher Eigenschaft angehören, werden für ihre Tätigkeit gemäss dem Gesetz über die Entschädigung der nebenamtlichen Behördemitglieder vom 27. Januar 1994¹⁾ entschädigt.</p>	
	<p>2. Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalverordnung) vom 12. Dezember 1994²⁾ (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 32 Reisechecks</p> <p>¹ Reisechecks werden mit einer Verbilligung von 20 % abgegeben.</p> <p>² Pro Kalenderjahr dürfen bezogen werden:</p> <p>a) Von verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Reisechecks im Nennwert von Fr. 1000.–;</p> <p>b) von ledigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie von Lehrlingen und Pensionierten Reisechecks im Nennwert von Fr. 800.–;</p> <p>c) von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nach den Vorschriften des Gesetzes über die Kinderzulage Anspruch auf Kinderzulagen haben, zusätzliche Reisechecks im Nennwert von Fr. 200.– für jedes Kind.</p> <p>³ Bei Teilzeitarbeit oder Beginn oder Ende des Arbeitsverhältnisses während des Jahres besteht der Anspruch auf Reisechecks anteilmässig nach Massgabe des Teilpensums bzw. der Beschäftigungsdauer.</p>	<p>§ 32 Aufgehoben.</p>
	<p>3. Reglement über die Weiter- oder Zusatzbildung sowie den Studienurlaub des Staatspersonals vom 17. Mai 2005³⁾ (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:</p>

¹⁾ BGS [154.25](#)

²⁾ BGS [154.211](#)

³⁾ BGS [154.215](#)

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 5. Mai 2015
<p>§ 7 Dauer</p> <p>¹ Ein ganz oder teilweise bezahlter Studienurlaub kann einmal für höchstens sechs Monate bewilligt werden. Der Urlaub kann auch in zweimal drei Monate aufgeteilt werden.</p>	<p>¹ Ein ganz oder teilweise bezahlter Studienurlaub kann einmal für höchstens drei Monate bewilligt werden.</p>
	<p>4. Reglement über die Bewirtschaftung und Zuteilung von Parkplätzen in der kantonalen Verwaltung vom 4. Juli 1995¹⁾ (Stand 1. September 2010) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 1 Grundsätze</p> <p>¹ Wer bei der Staatsverwaltung, den Gerichten, den kantonalen Schulen und Anstalten angestellt ist und für den Arbeitsweg ein Privatauto verwendet, kann es gegen Gebühr auf einem Parkfeld am Arbeitsort abstellen, sofern es das Parkplatzangebot des Kantons oder seiner Anstalten zulässt.</p> <p>² Niemand hat Anspruch auf Zuteilung eines Parkplatzes.</p>	<p>² Grundsätzlich hat niemand Anspruch auf Zuteilung eines Parkplatzes.</p> <p>³ Die Parkberechtigungen werden nach folgenden Kriterien und in folgender Reihenfolge zugeteilt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Mitarbeitende mit Gebührenbefreiung;b) Mitarbeitende mit Gebührenreduktion;c) Mitarbeitende mit Vollgebühr, wenn der Arbeitsweg von Tür zu Tür mit dem öffentlichen Verkehrsmittel mehr als eine Stunde pro Weg in Anspruch nimmt;d) Mitarbeitende mit Vollgebühr.
<p>§ 2 Gebührenpflichtiges Parkieren</p> <p>¹ Im Rahmen des Parkplatzangebotes kann gegen eine monatliche Gebühr von</p>	

¹⁾ BGS [154.219](#)

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 5. Mai 2015
<p>a) Fr. 40.– in einer Einstellhalle, bzw. Fr. 25.– im Freien parkieren, wer durchschnittlich mindestens drei Dienstfahrten pro Woche zu besorgen hat oder wer für den Kanton, seine Anstalten oder für eine gemeindliche Feuerwehr regelmässig Pikettdienst leistet;</p> <p>b) Fr. 80.– in einer Einstellhalle, bzw. Fr. 50.– im Freien parkieren, wer weder Gebührenfreiheit noch -reduktion gemäss diesem Reglement beanspruchen kann.</p> <p>² Für tageweises Parkieren zu privaten Zwecken können Tageskarten zum Preis von Fr. 5.– pro Karte bezogen werden.</p>	<p>a) Fr. 160.– in einer Einstellhalle, bzw. Fr. 100.– im Freien parkieren, wer weder Gebührenfreiheit noch Gebührenreduktion gemäss diesem Reglement beanspruchen kann;</p> <p>b) Fr. 200.– auf einem persönlich zugeteilten Parkplatz in einer Einstellhalle bzw. Fr. 120.– auf einem persönlich zugeteilten Parkplatz im Freien parkieren, wer weder Gebührenfreiheit noch Gebührenreduktion gemäss diesem Reglement beanspruche kann;</p> <p>c) Fr. 80.– in einer Einstellhalle bzw. Fr. 50.– im Freien parkieren, wer mindestens fünf Arbeitstage pro Monat entweder Schicht- oder Pikettdienst leistet oder wer sein Privatfahrzeug für Sondereinsätze benötigt;</p> <p>d) Fr. 100.– auf einem persönlich zugeteilten Parkplatz in einer Einstellhalle bzw. Fr. 60.– auf einem persönlich zugeteilten Parkplatz im Freien parkieren, wer mindestens fünf Arbeitstage pro Monat entweder Schicht- oder Pikettdienst leistet oder wer sein Privatfahrzeug für Sondereinsätze benötigt.</p> <p>² Für tageweises Parkieren im Freien zu privaten Zwecken während der Arbeitszeit können Tageskarten zum Preis von Fr. 10.– pro Karte bezogen werden.</p>
<p>§ 3 Gebührenfreies Parkieren</p> <p>¹ Im Rahmen des Parkplatzangebotes kann gebührenfrei, in der Regel jedoch ohne Zuteilung eines bestimmten Parkplatzes parkieren,</p> <p>a) wer wegen dauernder körperlicher Behinderung auf die Benützung des Privatautos angewiesen ist;</p> <p>b) wer sein Privatauto täglich für dienstliche Zwecke benötigt;</p> <p>c) wer regelmässig Schichtdienst mit Arbeitsbeginn bzw. -ende ausserhalb der Blockzeit leistet.</p> <p>² Für einzelne Dienstfahrten können im Rahmen des Parkplatzangebotes gebührenfreie Tageskarten bezogen werden.</p>	<p>c) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 5. Mai 2015
<p>³ Das gebührenfreie Parkieren ist beschränkt auf die Arbeitszeit der berechtigten Person.</p>	
<p>§ 5 Technischer Vollzug und Parkfeldkontrolle</p> <p>¹ Die Baudirektion sorgt für den technischen Vollzug des Reglementes, namentlich für die Parkfeldmarkierung und -kontrolle sowie für die Bereitstellung von Gebührenaussweisen.</p>	<p>§ 5 Vollzug und Parkfeldkontrolle</p> <p>¹ Die Baudirektion sorgt für den Vollzug des Reglementes, namentlich für die Parkfeldmarkierung und -kontrolle sowie für die Bereitstellung von Gebührenaussweisen.</p>
<p>§ 6 Entscheid über gebührenpflichtiges oder gebührenfreies Parkieren im Einzelfall</p> <p>¹ Die zuständigen Direktionen bzw. für das Justizpersonal die Präsidenten des Obergerichtes und des Verwaltungsgerichtes entscheiden darüber, wer an seinem Arbeitsort parkieren kann. Jeder Entscheid umfasst die Gebührenregelung.</p> <p>² Sofern besondere Umstände vorliegen, können Sonderregelungen getroffen und Gebühren herabgesetzt werden.</p> <p>³ Jeder Entscheid ist dem Personalamt mitzuteilen, welches die monatlichen Gebühren für das Parkieren vom Gehalt abzieht.</p>	<p>⁴ Die Inhaberinnen bzw. Inhaber einer Monatskarte sind verpflichtet, sämtliche Änderungen, welche einen Einfluss auf die Parkingberechtigung haben können, innert Monatsfrist per Workflow zu melden.</p>
	<p>5. Verordnung über die Lohneinrichtungen von Lehrpersonen an den Gymnasien, an der Wirtschaftsmittelschule, an der Fachmittelschule und an den Brückenangeboten vom 13. Mai 2008¹⁾ (Stand 1. August 2008) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 4 Beförderungen</p> <p>¹ Bei guter Leistung, Fähigkeit und Eignung erfolgen die Gehaltsklassen und Stufenanstiege, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:</p>	

¹⁾ BGS [154.235](#)

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 5. Mai 2015
<p>² Die Stundenpauschalen betragen an Werktagen zwischen 06.00 Uhr und 20.00 Uhr pro eingesetzte Person für</p> <p>a) ausgebildete Polizistinnen und Polizisten Fr. 100.–;</p> <p>1. ...</p> <p>2. ...</p> <p>b) Sicherheitsassistentinnen und -assistenten Fr. 60.–;</p> <p>1. ...</p> <p>c) Mitarbeitende des Verkehrskontrolldienstes Fr. 48.–;</p> <p>1. ...</p> <p>d) Hilfspolizistinnen und -polizisten Fr. 36.–.</p> <p>1. ...</p> <p>^{2a} Pro eingesetzte Person wird ein Zuschlag von 25 % an Werktagen zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr und von 50 % an Sonn- und Feiertagen erhoben.</p> <p>^{2b} Die Stundenpauschalen für eingesetzte Diensthunde betragen</p> <p>a) pro Diensthund der Kriminal- und Betäubungsmittelklasse Fr. 30.–;</p> <p>b) pro Spezialhund Fr. 50.–.</p> <p>³ Mit den Stundenpauschalen sind sämtliche Kosten abgegolten.</p> <p>⁴ Für angebrochene Stunden wird bis 30 Minuten die Hälfte der jeweiligen Stundenpauschale in Rechnung gestellt, darüber hinaus die jeweilige volle Stundenpauschale.</p> <p>⁵ Auf den Rechnungen für Leistungen mit nicht hoheitlichem Charakter wird zusätzlich die Mehrwertsteuer gemäss Bundesrecht erhoben.</p>	<p>a) ausgebildete Polizistinnen und Polizisten Fr. 120.–;</p> <p>d) <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 5. Mai 2015
	8. Verordnung über die Gebühren im Strassenverkehr vom 13. Dezember 2005 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:
<p>Ziff. 6 Prüfungsgebühren</p> <p>1</p> <p>6.1. Die Prüfungsgebühren werden nach dem zeitlichen Aufwand festgelegt. Der Stundenansatz beträgt:</p> <p>a) Führerprüfung: Fr. 120.–</p> <p>b) Fahrzeugprüfung: Fr. 160.–</p> <p>6.2. Das Strassenverkehrsamt setzt die Dauer der Führer- und Fahrzeugprüfungen im Rahmen der interkantonalen Richtlinien fest.</p> <p>6.3. Theoretische Führerprüfungen Gebühr für:</p> <p>a) Gruppenweise Theorieprüfung (alle Kategorien und Zusatztheorien) pro Person: Fr. 40.–</p> <p>b) Einzelprüfung pro Person gemäss zeitlichem Aufwand; der Stundenansatz beträgt Fr. 120.–</p> <p>6.4. Bei auswärtigen Fahrzeugprüfungen werden folgende Zuschläge erhoben:</p> <p>a) Einzelprüfung: Fr. 30.–</p> <p>b) Gruppenprüfung zwei oder mehrere Fahrzeuge am gleichen Ort: Fr. 10.–</p> <p>6.5. Ausfallgebühren</p> <p>a) Unentschuldigtes oder zu spät entschuldigtes Fernbleiben von der Prüfung; Gebühr für die reservierte Zeit gemäss Ziff. 1</p>	<p>b) Fahrzeugprüfung: Fr. 174.–</p>

¹⁾ BGS [751.221](#)

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 5. Mai 2015
<p>b) Gebühr für die Verschiebung eines Termins für Fahrzeug- oder Führerprüfungen, ausser bei Verschiebungen per Internet: Fr. 15.–</p> <p>6.6. Fahrzeugprüfungen nach Beanstandungen</p> <p>a) mit Aufgebot (feste Termineinheit)</p> <p>b) ohne Aufgebot (Kurzprüfung beim Strassenverkehrsamt: Fr. 32.–</p> <p>c) ohne Aufgebot (Reparaturbestätigungsverfahren; RBV): Fr. 20.–</p> <p>6.7. ...</p>	
	<p>9. Gebührentarif für die Benützung des Rettungsdienstes vom 17. Oktober 1995¹⁾ (Stand 1. September 2004) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 1 Einsätze des Rettungsdienstes innerhalb des Kantonsgebietes</p> <p>¹ Für den Transport einer Einzelperson stellt der Rettungsdienst folgende Tarife in Rechnung:</p> <p>1. Grundtaxe (Teilpauschale, mit der die erste Arbeitsstunde der Normalbesatzung, die Einsatzdisposition, die Infrastrukturkosten und die Pikettstellungen abgegolten wird): Fr. 250.–</p> <p>2. Pauschalzuschlag für Notfalleinsätze: Fr. 150.–</p> <p>3.</p> <p>a) Pauschalzuschlag für Nacht- (19.00–07.00), Sonn- oder Feiertageinsätze (00.00–24.00): Fr. 100.–. Der Nacht- bzw. Sonn- und Feiertagszuschlag gilt unter Vorbehalt von Bst. b für Einsätze, die in der erwähnten Zeitperiode begonnen werden oder enden.</p>	<p>§ 1 Einsätze des Rettungsdienstes</p> <p>¹ Für den Einsatz zu Gunsten einer Einzelperson stellt der Rettungsdienst folgende Positionen in Rechnung:</p> <p>1. Grundtaxe: Fr. 250.–. Mit der Grundtaxe werden die erste Arbeitsstunde der Besatzung, die Einsatzdisposition, die Infrastrukturkosten und die Pikettstellung abgegolten.</p> <p>2. Grundtaxe für Notfalleinsätze: Fr. 500.–. Als Notfall gelten Einsätze, die nach Eingang des Auftrags (Alarmierung) innerhalb einer Stunde stattfinden müssen.</p> <p>a) Pauschalzuschlag für Nacht- (20.00–06.00), Sonn- oder Feiertageinsätze (00.00–24.00) Fr. 100.–. Der Nacht- bzw. Sonn- und Feiertagszuschlag gilt unter Vorbehalt von Bst. b) für Einsätze, die in der erwähnten Zeitperiode begonnen werden oder enden.</p>

¹⁾ BGS [826.192](#)

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 5. Mai 2015
<p>b) Pauschalzuschlag für Nachteinsätze an Sonn- und Feiertagen: Fr. 150.–. Der Zuschlag gilt bei allen Einsätzen, die sowohl die Kriterien für den Nacht- als auch für den Sonn- und Feiertagszuschlag erfüllen.</p> <p>4. Zuschlag für Einsätze, die länger als 1 Stunde dauern, pro Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter und angebrochene 15 Minuten: Fr. 25.–</p> <p>5. Pauschalzuschlag für den Einsatz des Notfall-Einsatzfahrzeuges: Fr. 300.–</p> <p>^{1a} Für Zusatzaufwendungen wie Material, Administration, Reinigung werden fallweise zusätzlich folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:</p> <p>a) für Versorgungs-Pakete</p> <p>aa) Blutdruck: inbegriffen</p> <p>ab) Pulsoxymeter: inbegriffen</p> <p>ac) EKG: Fr. 30.–</p> <p>ad) Sauerstoff bis 5 l/min: Fr. 25.–</p> <p>ae) Sauerstoff ab 6 l/min: Fr. 40.–</p> <p>af) Infusion mit iv-Zugang: Fr. 50.–</p> <p>ag) Intubation mit CO2 Endexp. Messung: Fr. 80.–</p> <p>ah) Medikamentengabe (bis 2 Medikamente): Fr. 15.–</p> <p>ai) Medikamentengabe (ab 3 Medikamente): Fr. 40.–</p> <p>aj) Wundversorgung klein: Fr. 10.–</p> <p>ak) Wundversorgung gross: Fr. 30.–</p>	<p>4. Zuschlag für Einsätze, die länger als 1 Stunde dauern, pro Besatzungsmitglied und angebrochene 15 Minuten: Fr. 35.–.</p> <p>5. Pauschalzuschlag für den Einsatz des Notfall-Einsatzfahrzeuges: Fr. 500.–.</p> <p>6. Preis pro gefahrenen Kilometer: Fr. 3.–.</p> <p>^{1a} Für Zusatzaufwendungen wie spezifisches Material, das für rettungsdienstliche Behandlungen benötigt wird, für die Reinigung und Administration sowie weitere Leistungen werden fallweise zusätzliche Pauschalen in Rechnung gestellt. Diese Pauschalen werden von der Gesundheitsdirektion festgelegt.</p> <p>a) <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 5. Mai 2015
<p>co) Schutzset infektiöse Krankheiten: Fr. 150.–</p> <p>cp) Maschinelle Beatmung inkl. Retablierung: Fr. 60.–</p> <p>cq) Perfusorbenützung inkl. Retablierung, pro Gerät: Fr. 30.–</p> <p>cr) Laryngstubus: Fr. 75.–</p> <p>cs) Orion Rettungsdecke: Fr. 60.–</p> <p>d) für Administration</p> <p>da) Administration / Wäsche / Reinigung (falls keine medizinische Behandlung): Fr. 18.–</p> <p>db) Administration / Wäsche / Reinigung mittel: Fr. 25.–</p> <p>dc) Administration / Wäsche / Reinigung gross: Fr. 75.–</p> <p>e) weitere, nicht namentlich aufgeführte Leistungen: Fr. 10.– bis Fr. 150.–</p> <p>² Wenn gleichzeitig mehrere Personen im gleichen Fahrzeug transportiert werden, kommt bei Abs. 1 Ziff. 1–5 sowie § 2 Ziff. 1 ein Tarifansatz von 75 % pro Person zur Anwendung. Zusatzaufwendungen gemäss § 1 Abs. 1a werden je nach bezogener Leistung verrechnet. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung gemäss § 2 Ziff. 3 werden anteilmässig aufgeteilt.</p> <p>³ Für den Transport von Material und Organen gilt der Normaltarif.</p>	<p>d) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>e) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² Wenn gleichzeitig mehrere Personen im gleichen Fahrzeug transportiert werden, kommt bei Abs. 1 Ziff. 1-6 ein Tarifansatz von 75 % pro Person zur Anwendung. Die Kosten gemäss Absätzen 4 und 5 werden anteilmässig in Rechnung gestellt. Zusatzaufwendungen gemäss § 1 Abs. 1a werden je nach bezogener Leistung verrechnet.</p> <p>⁴ Gebühren für Bahnverlad, Fähren- oder Tunnelbenützung: effektive Kosten.</p> <p>⁵ Unterkunft und Verpflegung der Besatzung bei Einsätzen, die länger als 5 Stunden dauern: gemäss kantonaler Personalverordnung.</p>
<p>§ 2 Einsätze des Rettungsdienstes ausserhalb des Kantonsgebietes</p> <p>¹ Es gelten die Ansätze gemäss § 1 mit folgenden Zuschlägen:</p>	<p>§ 2 <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 5. Mai 2015
<p>1. pro gefahrenen Kilometer</p> <p>a) bis 100 km: Fr. 4.50</p> <p>b) 101 bis 200 km: Fr. 4.–</p> <p>c) über 200 km: Fr. 3.50</p> <p>² Gebühren für Bahnverlad, Fähren- oder Tunnelbenützung: effektive Kosten</p> <p>³ Unterkunft und Verpflegung der Mannschaft bei Einsätzen, die länger als 5 Stunden dauern: gemäss kantonalen Personalverordnung</p>	
<p>§ 3 Einsätze im Ausland</p> <p>¹ Es werden die Tarife gemäss § 2 (Einsätze ausserhalb des Kantonsgebietes) erhoben, und es sind die effektiven Auslagen der Mannschaft zu übernehmen.</p> <p>² Es wird ein Kostenvorschuss verlangt.</p>	<p>¹ Es werden die Tarife gemäss § 1 erhoben und es sind die effektiven Auslagen der Besatzung zu übernehmen.</p>
	<p>10. Verordnung zum Gesetz über soziale Einrichtungen (SEV) vom 16. November 2010¹⁾ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 27 Notwendigkeit des Aufenthalts</p> <p>¹ Die zuständige Gemeinde begründet die Notwendigkeit des Aufenthalts in der Einrichtung, in dem sie die Problemstellung, bisherige Massnahmen sowie Zielsetzung der angezeigten Massnahme darlegt.</p>	<p>² Nicht als Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen im Sinne von § 4 Abs. 1 Bst. b SEG gelten Personen mit suchtbedingten Störungen.</p>
	<p>11. Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung) vom 21. Mai 1991²⁾ (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt</p>

¹⁾ BGS [861.512](#)

²⁾ BGS [932.11](#)

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 5. Mai 2015
	geändert:
<p>§ 37 Beiträge an Wildschadenverhütungsmassnahmen</p> <p>¹ Die Direktion des Innern richtet nach Massgabe der Arbeits- und Materialaufwendungen, des Wildschadenrisikos sowie der Verhältnismässigkeit Beiträge an Wildschadenverhütungsmassnahmen aus.</p> <p>² Wildschadenverhütungsmassnahmen im Wald sind nur beitragsberechtigt, wenn sie vom Amt für Wald und Wild angeordnet worden sind.</p> <p>³ Bei Massnahmen, die Kosten von mutmasslich über Fr. 2000.– verursachen, ist das Beitragsgesuch im Voraus einzureichen.</p>	<p>³ Beitragsgesuche für Wildschadenverhütungsmassnahmen sind dem Amt für Wald und Wild zuhanden der Jahresplanung Waldmanagement im Voraus einzureichen.</p>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderungen treten zusammen mit der Verordnung zum Fundraising im Kanton Zug am 1. Januar 2016 in Kraft.
	Zug, ... Regierungsrat des Kantons Zug Der Landammann Heinz Tännler Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...